



Datenschutz und Mitarbeiter

Am 25. Mai 2018 hat die Übergangsfrist zur Umsetzung der DSGVO in nationales (deutsches) Recht geendet. Seit diesem Zeitpunkt gelten die Richtlinien der genannten DSGVO in Verbindung mit dem ebenfalls neu in Kraft gesetzten Bundesdatenschutzgesetz (BDSG – neu).

[Viele dieser Vorgaben galt es seit diesem Zeitpunkt für Unternehmen umzusetzen, leider bleiben aber auch viele Fragen offen, bzw. lassen einen Spielraum für Interpretationen.

Genau mit einer dieser Fragen werde ich als externer Datenschutzbeauftragter immer wieder konfrontiert – nämlich mit der Frage, ob angestellte Mitarbeiter, die mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten betraut sind, regelmäßig zu schulen sind und dies auch entsprechend nachzuweisen und zu dokumentieren ist. Von der grundsätzlichen Einschätzung ist davon auszugehen, dass dies als Pflicht in keinem Gesetz und in keiner Verordnung entsprechend formuliert ist. Weder die DSGVO noch das BDSG (neu) haben dies beinhaltet.

Letztendlich ist es, wie oftmals in vielen Fällen, dann so, dass man hier auch zwischen den Paragraphen und Artikeln lesen und inter-

pretieren muss. Für den Datenschutz und für dessen Umsetzung ist nach DSGVO der „Verantwortliche“ im Betrieb zuständig. Auch wenn ein Datenschutzbeauftragter benannt ist, entbindet dies nicht den Verantwortlichen von der Implementierung und Überprüfung der Einhaltung der Datenschutzregularien. Dazu zählt auch, dass die Mitarbeiter über die Regeln des Datenschutzes informiert sind und diese Regeln auch strikt einhalten. Somit haben auch die Mitarbeiter die Verantwortung auf bestimmte Szenarien zu reagieren und sofort den Verantwortlichen in Kenntnis zu setzen und einzuschalten.

Aber nur wenn dies dem Mitarbeiter bekannt ist, kann dieser entsprechend handeln. Über folgendes sollten (müssen) Mitarbeiter informiert sein (Die Liste enthält wichtige Punkte, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit):

- Meldepflichten bei Datenpannen (Mitarbeiter sind meistens die, die sie als erstes entdecken). Gerade hier schreibt die DSGVO vor, dass eine Datenpanne innerhalb von 72 Stunden nach Bekanntwerden an die zuständige Datenschutzbehörde gemeldet werden muss.
- Auskunftspflichten gegenüber Betroffenen (Kunden werden sich direkt an Ihre Mitarbeiter mit Anfragen wenden). Auch hier muss den Mitarbeitern klar sein, dass zwingender Handlungsbedarf besteht. Die Auskunftspflichten sind nach DSGVO ein Betroffenenrecht. Der Kunde hat also ein Recht auf Auskunft, auch auf eine Negativauskunft. Auch hier gibt die DSGVO eine Zeitrahmen vor. Dies Auskunft muss innerhalb eines Monats erteilt werden.
- Löschpflichten (Daten dürfen nicht unbegrenzt aufbewahrt werden). Hier wird das DSGVO Recht auf Vergessenwerden angesprochen. Auch hier kann der Kunde auf den Vermittlerbetrieb zugehen und das Löschen seiner personenbezogenen Daten verlangen – auch dies ist ein Betroffenenrecht. Nun muss geprüft werden, ob diese Daten auch gelöscht werden dürfen oder ob ein Gesetz (Steuerrecht-Abgabenordnung) oder die Beweissicherungspflicht dies nicht zulässt, oder ob eine Anonymisierung vorgenommen werden muss.
- Der Umgang mit Aufsichtsbehörden. Die Aufsichtsbehörde meldet sich beim Mitarbeiter – wie geht dieser damit um?
- Sorgsamer Umgang mit personenbezogenen Daten (dies ist die Aufgabe des Verantwortlichen, aber die Angestellten des Verantwortlichen führen diese aus)

Nochmals, für all diese Punkte ist, sollte es hier zu einer Panne kommen, --- grundsätzlich der Verantwortliche zuständig und wird bei gemeldeten Verstößen von der jeweils zuständigen **Aufsichtsbehörde** zur Rechenschaft gezogen.

Warum ist eine Mitarbeiterschulung trotzdem sinnvoll und empfehlenswert.

Die indirekte Schulungspflicht folgt aus verschiedenen Grundsätzen des Datenschutzrechts. So verlangt der Grundsatz der Rechtmäßigkeit (Art. 5 Abs. 1a DSGVO), dass bei der Datenverarbeitung alle rechtlichen Vorgaben beachtet werden. Dies setzt zwingend voraus, dass allen Personen, die im Unternehmen Daten verarbeiten, diese Vorgaben vermittelt werden. Der Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit (Art. 5 Abs. 1f DSGVO) verpflichtet dazu, die rechtmäßige und sichere Verarbeitung personenbezogener Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Wer personenbezogene Daten verarbeitet, muss sich also generell so organisieren, dass **das** Datenschutzrecht eingehalten wird. Und auch dies setzt wiederum entsprechende Kenntnisse der betroffenen **Beschäftigten** voraus.

Das Fazit dieser bisherigen Ausführungen:

Eine direkte gesetzliche Verpflichtung besteht nicht, aber es ist mehr als empfehlenswert, die Mitarbeiter regelmäßig zum Thema Datenschutz zu schulen. Dies trägt auch zur Haftungsentlastung des Verantwortlichen bei.

Was sollte geschult werden:

- Einführung in den Datenschutz: Warum ist Datenschutz wichtig, wen schützt der Datenschutz, Stellung und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (wenn vorhanden)
- Anwendungsbereich des Datenschutzes im Unternehmen: Was ist ein personenbezogenes Datum, was sind besondere personenbezogene Daten, Haftung bei Verstößen durch Mitarbeiter, Bedeutung der Verpflichtungserklärung
- Kundendatenschutz: Handlungshinweise bei Datenschutzpannen, Beantwortung von Betroffenenanfragen, Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten und Erfüllung der Informationspflichten
- Datenschutz in der Praxis: Unternehmensinterne Richtlinien zum Datenschutz, Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle, IT-Angriffsszenarien.
- Für diese Schulung ist keine besondere Qualifikation notwendig, diese kann vom Verantwortlichen selbst vorgenommen werden – wichtig ist hierbei, dass die Teilnehmer und die Inhalte dokumentiert werden.

Natürlich kann man sich für eine Schulung auch eines qualifizierten Datenschutzbeauftragten bedienen. Dieser ist stets auf dem Laufenden der Rechtsprechung, ständige Neuerungen sind bekannt und können entsprechend mit Fachexpertise vermittelt werden.

Wir bieten diese Möglichkeit, neben Präsenzveranstaltungen, auch als online Schulung an. Die Dauer beträgt 1,5 Stunden. Die Dokumentation und das Ausstellen der entsprechen Teilnehmerbescheinigungen wird von uns übernommen.

Kommen Sie bei Interesse auf uns zu – wir erstellen gerne ein individuelles Angebot.]

pb beratung & training

Peter Brandmann, Externer Datenschutzbeauftragter nach DSGVO und BDSG (Neu), Zertifizierte Fachkraft DSGVO
 mail: peter.brandmann@pb-beratung-training.de
<https://www.pb-beratung-training.de>